

Stadt Hildburghausen

**S a t z u n g**  
**der Stadt Hildburghausen über die Erhebung der**  
**Hundesteuer**

## **Satzung der Stadt Hildburghausen über die Erhebung der Hundesteuer**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie der §§ 19 bis 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Stadt Hildburghausen nachfolgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer.

### **§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten jedes über vier Monate alten Hundes in der Stadt Hildburghausen und den dazu gehörigen Stadt- und Ortsteilen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von drei Tagen beim Ordnungsamt der Stadt Hildburghausen gemeldet oder bei einer von diesem Amt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass für diesen Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet bzw. Steuerfreiheit gewährt wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Die Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes ist nur möglich, wenn der Eigentümer oder Halter seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Hildburghausen hat. Dies gilt nicht für die Anmeldung von Hunden, die zur Bewachung gewerblich genutzter Objekte oder anderer Einrichtungen, oder aus anderen wichtigen Gründen in der Stadt Hildburghausen gehalten werden. Bei der Anmeldung des Hundes hat der Halter hierüber Auskunft zu geben.
- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (6) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert.
  1. Als gefährliche Hunde gelten:
    - a) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
    - b) Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
    - c) Hunde, die wiederholt Vieh, Katzen oder Hunde gebissen bzw. verletzt haben oder unkontrolliert wiederholt Wild gehetzt oder gerissen haben.
  2. Gefährliche Hunde sind auch solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung,

Zucht und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere

- Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Mastino Napoletano
- Mastino Espanol
- Fila Brasileiro
- Bordeaux Dogge
- Dogo Argentino
- Römischer Kampfhund
- Chinesischer Kampfhund
- Bandog
- Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander, sowie deren Kreuzung bis zur 1. Elterngeneration mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 2 nicht vorliegt.

## **§ 2**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam ein oder mehrere Hunde gehalten werden:

- |    |                         |             |
|----|-------------------------|-------------|
| 1. | für den ersten Hund     | 60,00 EURO  |
| 2. | für den zweiten Hund    | 90,00 EURO  |
| 3. | für jeden weiteren Hund | 120,00 EURO |

(2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Absatz 1 für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich

je Hund	500,00 EURO
---------	-------------

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 oder eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

## **§ 3**

### **Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hildburghausen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass

die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Für Hunde, die nachweislich kostenpflichtig aus einem Tierheim bzw. einer Tierpension erworben wurden, wird eine Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt

- a) für Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Blinde, Taube oder sonst hilflose Personen sind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen Bl, Gl, G, aG oder H,
- b) für Hunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
- c) für Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
- d) für Hunde, die eine Prüfung für Rettungshunde bestanden haben und als solche für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

Mit der Antragstellung sind die entsprechenden Unterlagen in Kopie einzureichen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Steuerermäßigung**

Die Steuer kann auf Antrag zu 50 % des in § 2 festgelegten Steuersatzes ermäßigt werden für

- a) Hunde die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde die in Weilern gehalten werden. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 30 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind.
- c) Hunde nach § 1 Absatz 6, wenn der Hundeführer einen entsprechenden Sachkundenachweis sowie einen aktuellen positiven Wesenstest für diesen Hund dem Ordnungsamt der Stadt Hilburghausen vorlegt.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor

Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Hildburghausen zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuer bis zu dem nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der Stadtverwaltung Hildburghausen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist bzw. vier Monate alt ist, auch für den Hundehalter, dem Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht in der Stadt Hildburghausen mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr, vom 01.01. bis 31.12. oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird zu dem im Steuerbescheid genannten Termin fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8**

### **Meldepflicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme

oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Stadtverwaltung anzumelden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt Hildburghausen weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung abzumelden. Bei Abgabe des Hundes an eine andere Person sind für die ordnungsgemäße Abmeldung deren Name und die Anschrift anzugeben.

(3) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung des Hundes sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
2. Hunderasse (bei Mischlingen ist mindestens eine Rasse anzugeben)
3. Wurfstag / Alter des Hundes
4. Geschlecht des Hundes
5. Farbe des Hundes
6. Micro-Chip-Nummer
7. Datum der Aufnahme
8. vorheriger Hundehalter mit Anschrift
9. Datum und Grund der Abmeldung
10. bei Abgabe des Hundes Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

## **§ 9 Steueraufsicht**

(1) Die Stadtverwaltung übersendet bei Anmeldung eines Hundes mit dem Steuerbescheid eine Hundemarke für jeden Hund. Der Hundehalter darf außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes Hunde nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundemarke umher laufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung die gültige Hundemarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundemarke wird dem Hundehalter auf Antrag kostenpflichtig eine neue Hundemarke ausgehändigt.

(2) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Hildburghausen in von ihr bestimmten Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sowie die Hundehalter selbst sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft (§ 93 Abgabenordnung AO) zu erteilen, ebenso bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen. Die Verpflichtung zur Anmeldung nach § 8 Absatz 1 und Abmeldung nach § 8 Absatz 2 wird hiervon nicht berührt.

(3) Bis zur Ausgabe von neuen Hundemarken behalten die bisherigen Hundemarken ihre Gültigkeit.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Hundemarke umher laufen lässt, die Hundemarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund Gegenstände, die einer Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter, sowie als Hundehalter selbst entgegen § 9 Abs. 2 keine wahrheitsgemäßen Auskünfte erteilt.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß den Bestimmungen der §§ 16 bis 19 des ThürKAG geahndet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.1997 einschließlich aller ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Hildburghausen, den

Steffen Harzer  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

